



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Totalrevision der Sozialhilfegesetzgebung und neues Betreuungsgesetz

Das seit 1998 geltende Sozialhilfegesetz wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen. Zudem wird ein neues Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen geschaffen. Damit soll künftig eine wesentliche Vereinfachung des Vollzugs gewährleistet sein. Die Vorlage wurde vom Regierungsrat zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet.

Organisation und Aufgaben des Sozialwesens sind im Kanton Nidwalden in unterschiedlichen Gesetzen und Vereinbarungen geregelt. Vor allem im Bereich der Heimfinanzierung ist das Regelwerk revisionsbedürftig. Mit dem neuen Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) soll eine Entflechtung und Vereinheitlichung der Heimfinanzierung vorgenommen werden. Im Zuge dieses Projekts drängte sich auch eine Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) auf, da heute wichtige Bereiche der Heimfinanzierung mit dem Sozialhilfegesetz verflochten sind. Zudem ist die aus dem Jahr 1997 stammende Sozialhilfegesetzgebung teilweise nicht mehr aktuell und muss daher einer Totalrevision unterzogen werden.

Neues Betreuungsgesetz

Das neue Betreuungsgesetz gewährleistet die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und ermöglicht es dem Kanton, eine stärkere Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung wahrzunehmen. Zudem wird mit dem neuen Betreuungsgesetz sichergestellt, dass die Leistungserbringer qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen können. Nicht mehr zeitgemässe und überholte rechtliche Grundlagen werden aufgehoben. Im Zentrum des neuen Gesetzes stehen Regelungen für die Bewilligung, Anerkennung, Aufsicht und Finanzierung folgender Betreuungsangebote:

- Stationäre Einrichtungen für volljährige Personen

- Werkstätten
- Tages- und Beschäftigungsstätten für volljährige Personen
- Aufnahme von minderjährigen Personen ausserhalb des Elternhauses
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege
- Ambulante Hilfen

Mit dieser Vorlage sind erstmals alle Betreuungsangebote im selben Erlass geregelt und für die Finanzierung der verschiedenen Betreuungsformen gelten einheitliche Verfahren.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes

Die wichtigsten Punkte der Revision liegen in der klareren Kompetenzregelung der kantonalen Sozialkommission, einer Anpassung der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden an die aktuelle Praxis, einer Präzisierung der Sanktionsmöglichkeiten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der Abschaffung des negativen Schwelleneffekts bei der Alimentenbevorschussung. Die Revision der Sozialhilfegesetzgebung sieht weder eine Ausweitung noch eine Reduktion der Leistungsaufträge vor. Die Revision ist somit kostenneutral. Hingegen wird die demografische Entwicklung im Heim- und Pflegebereich künftig Mehrkosten verursachen.

Der Regierungsrat hat die Vorlage zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 76 02, erreichbar für Rückfragen zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 4. Dezember 2013